



Jugendarbeitsschutzgesetz vs. Kinderarbeitsschutzverordnung

Wen betrifft das Jugendarbeitsschutzgesetz und worauf ist zu achten?

- Bei Beschäftigungen wie Praktikum, Nebenjob oder Ausbildung von Jugendlichen zwischen 15 und 18 Jahren
- Wenn ein Arbeitgeber Jugendliche beschäftigt, muss er in seinem Unternehmen eine gedruckte Version des Jugendschutzgesetzes auslegen und den Jugendlichen vor Beginn seiner Beschäftigung über Unfall- und Gesundheitsfragen aufklären

Arbeitszeiten

- Jugendliche dürfen max. 8 Stunden pro Tag und nicht mehr 40 Stunden in der Woche arbeiten
- Feiertage, Samstage und Sonntage sind grundsätzlich frei
- Jugendliche dürfen nur zwischen 6.00 Uhr und 20.00 Uhr beschäftigt werden. Ausnahmen gibt es für Bäckereien, Konditoreien, Landwirtschaft, Gast- und Schaustellergewerbe sowie mehrschichtige Betriebe
- Zwischen Feierabend und Arbeitsbeginn am nächsten Tag müssen mind. 12 Stunden liegen
- Arbeitet ein Jugendlicher ausnahmsweise am Wochenende oder an einem Feiertag, so hat er Anspruch auf einen anderen freien Tag in derselben Woche

Pausenzeiten

- Bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden liegt die Dauer der Pause bei 30 Minuten
- Ab einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden muss eine Pause von 60 Minuten eingehalten werden
- Die erste Pause muss spätestens nach 4,5 Stunden eingelegt werden und mind. 15 Minuten dauern



Jugendarbeitsschutzgesetz vs. Kinderarbeitsschutzverordnung

Wen betrifft die Kinderarbeitsschutzverordnung und worauf ist zu achten?

- Die Kinderarbeitsschutzverordnung gilt für Kinder über 13 Jahren und **Vollzeit schulpflichtige Jugendliche**
- Erlaubt sind nur Beschäftigungen im nichtgewerblichen Bereich (einzige Ausnahme: Austragen von Zeitungen oder Werbeprospekten)
- Kinder zwischen 13 u. 14 Jahren dürfen max. 2 Stunden täglich eine leichte Arbeit wie Hund ausführen, einkaufen für Nachbarn oder Nachhilfeunterricht geben
- Schulpflichtige Jugendliche ab 15 Jahren dürfen in den Ferien maximal vier Wochen pro Kalenderjahr jobben, es gelten hierfür dann die Arbeitszeiten aus dem Jugendarbeitsschutzgesetz
- Eine Zustimmung der Eltern wird für alle Beschäftigungen benötigt

Schülerpraktikum (Pflichtpraktikum während der Schulzeit)

- Bei einem Schülerpraktikum ist der Schüler während des Praktikums über den Schulträger versichert
- Kinder bis 14 Jahre dürfen max. 7 Stunden täglich, 35 Stunden wöchentlich arbeiten
- Jugendliche zwischen 15 und 17 Jahren dürfen max. 8 Stunden täglich, nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich arbeiten
- Auch volljährige Schülerpraktikanten dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich arbeiten, hier gilt aber das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr, so dass die Pausenzeit bei mehr als 6 Stunden Arbeitszeit auf 30 Minuten festgelegt ist, bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden sind es 45 Minuten Pause.
- Es besteht keine Verpflichtung das Praktikum zu vergüten
- Praktikanten dürfen keine Arbeiten verrichten, die sie körperlich oder seelisch zu sehr belasten